ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Februar 2009

zur Änderung der Entscheidung 1999/217/EG in Bezug auf das Verzeichnis der in oder auf Lebensmitteln verwendeten Aromastoffe

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 1222)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/163/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2232/96 legt das Verfahren für die Aufstellung von Regeln für Aromastoffe fest, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen. In dieser Verordnung ist die Annahme eines Verzeichnisses von Aromastoffen („das Verzeichnis") vorgesehen, nachdem die Mitgliedstaaten eine Liste der Aromastoffe mitgeteilt haben, die in oder auf in ihrem Hoheitsgebiet vermarkteten Lebensmitteln verwendet werden dürfen, und die Kommission diese Mitteilung überprüft hat.

(2) Darüber hinaus sieht die Verordnung (EG) Nr. 2232/96 ein Programm zur Bewertung der in dem Verzeichnis enthaltenen Aromastoffe vor („das Bewertungsprogramm"), um zu überprüfen, ob diese Stoffe den im Anhang der genannten Verordnung dargelegten allgemeinen Verwendungskriterien entsprechen. Die Verordnung (EG) Nr. 2232/96 sieht ebenfalls vor, dass die für das Inverkehrbringen der Aromastoffe verantwortlichen Personen die für deren Bewertung erforderlichen Daten der Kommission übermitteln müssen. Auch sieht die Verordnung vor, dass nach Abschluss des Bewertungsprogramms die Liste der Aromastoffe, deren Verwendung unter Ausschluss aller übrigen Stoffe zugelassen ist, angenommen werden muss.

(3) Mit der Entscheidung 1999/217/EG [2] hat die Kommission ein Verzeichnis der in oder auf Lebensmitteln verwendeten Aromastoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 angenommen.

(4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1565/2000 der Kommission vom 18. Juli 2000 zur Festlegung von Maßnahmen, die für die Verabschiedung eines Bewertungsprogramms gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich sind [3], ist vorgesehen, dass die für das Inverkehrbringen bestimmter in dem Verzeichnis enthaltener Aromastoffe verantwortliche Person bestimmte Informationen vorlegen muss, damit die Bewertung der Stoffe erfolgen kann.

(5) Für 148 Stoffe wurden keine Informationen vorgelegt und die Kommission hat auch keine Mitteilung darüber erhalten, dass noch Informationen vorgelegt werden sollen. Daher können diese Stoffe nicht auf ihre Übereinstimmung mit den in der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 dargelegten allgemeinen Verwendungskriterien bewertet werden. Somit ist es angezeigt, diese Stoffe aus dem Verzeichnis zu streichen.

(6) In Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 und der Empfehlung 98/282/EG der Kommission vom 21. April 1998 über die Verfahren, nach denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Unterzeichnerstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum den Schutz des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit der Entwicklung und Herstellung von in der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Aromastoffen gewährleisten sollten [4], verlangten die mitteilenden Mitgliedstaaten für eine Reihe von Stoffen eine Registrierung, die geeignet ist, die Rechte der Hersteller an ihrem geistigen Eigentum zu schützen.

(7) Der Schutz dieser Stoffe, die in Teil B des Verzeichnisses aufgeführt sind, erstreckt sich auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Eingang der jeweiligen Mitteilung. Dieser Zeitraum ist nun für die restlichen vier Stoffe abgelaufen, die daher in den Teil A des Verzeichnisses überführt werden sollten.

(8) Die Entscheidung 1999/217/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

[1] ABl. L 299 vom 23.11.1996, S. 1.
[2] ABl. L 84 vom 27.3.1999, S. 1.
[3] ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 8.
[4] ABl. L 127 vom 29.4.1998, S. 32.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 1999/217/EG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Februar 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Der erste Absatz des Anhangs der Entscheidung 1999/217/EG mit folgendem Wortlaut ist zu streichen:

„Das Verzeichnis der chemisch definierten Aromastoffe wurde in zwei getrennte Teile untergliedert. In Teil A sind die Stoffe nach FL-Nummern aufgeführt. In Teil B sind diejenigen Stoffe aufgeführt, die auf Antrag eines Mitgliedstaats vertraulich zu behandeln sind, um das geistige Eigentum des Herstellers zu schützen."

2. Teil A des Anhangs der Entscheidung 1999/217/EG wird wie folgt geändert:

a) Die Zeilen in der Tabelle für die Stoffe, denen die folgenden FL-Nummern zugeordnet sind, werden gestrichen:

01.025	01.062	01.068	01.069	01.071	01.072	01.073	01.074
01.075	01.076	02.053	02.068	02.118	02.129	02.130	02.151
02.163	02.199	02.215	02.232	02.237	02.238	02.244	03.018
03.021	04.060	04.071	04.081	04.083	05.054	05.133	05.135
05.176	05.177	05.200	05.207	05.209	05.210	05.212	05.213
05.214	05.215	06.060	06.068	06.099	06.108	06.113	07.143
07.144	07.145	07.163	07.173	07.174	07.192	07.216	07.241
07.245	07.246	07.252	08.110	08.111	08.126	08.128	09.311
09.384	09.576	09.635	09.654	09.817	09.845	09.853	09.881
09.887	09.896	09.903	09.914	10.041	10.046	10.065	10.071
11.011	11.012	11.013	11.019	11.022	11.024	12.110	12.115
12.186	12.245	12.246	12.247	12.248	12.250	12.260	12.261
12.263	13.036	13.104	13.110	13.121	13.131	13.147	13.156
13.158	13.159	13.164	13.181	13.187	14.090	14.151	14.153
14.156	14.157	14.158	14.162	14.165	14.166	15.041	15.046
15.053	15.059	15.065	15.073	15.075	15.095	15.100	15.101
15.104	15.105	15.117	15.121	15.122	15.123	15.124	16.050
16.064	16.065	16.066	16.067	16.068	16.069	16.070	16.078
16.079	16.084	16.085	17.009				

b) In die Tabelle werden folgende Zeilen eingefügt:

FL-Nr.	Chemische Gruppe	CAS	Bezeichnung	Fema	CoE	Einecs	FL-Nr.	Synonyme	Systematische Bezeichnung	Kommentare
„09.929	8	220621-22-7	L-Monomenthylglutarat	4006			09 929			
03.023	16	1608-72-6	1-Ethoxyethylacetat	4069			03.023			
16.083	30	446-71-9	2-(4-Hydroxy-3-methoxyphenyl)-5,7-dihydroxychromanon				16.083			
07.250	5	3916-64-1	3,5-Heptadien-2-on				07.250"			

3. Teil B des Anhangs der Entscheidung 1999/217/EG wird gestrichen.